

Landesgruppe Niedersachsen + Bremen e. V.
Engelbosteler Damm 7
30167 Hannover
Tel.: 0511 - 34 56 89
Fax: 0511 - 36 05 29 49
bdlanb@bdla.de
www.bdlanb.bdla.de

Geeren 41/43
28195 Bremen
Tel.: 0421 - 17 00 07
Fax: 0421 - 30 26 92
info@architektenkammer-bremen.de
www.architektenkammer-bremen.de

Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa
Frau Brigitte Sittauer
Ansgaritorstr. 2
28195 Bremen

per Email vorab: brigitte.sittauer@umwelt.bremen.de

Bremen, den 30.04.2009

**Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Baumschutzverordnung im Lande Bremen
Ihr Schreiben vom 06.03.2009, Ihr Zeichen 30-3**

Sehr geehrte Frau Sittauer,

wir bedanken uns für die Übermittlung des Entwurfs einer Verordnung zur Änderung der Baumschutzverordnung im Lande Bremen, zu dem BDLA und Architektenkammer gemeinsam wie folgt Stellung nehmen:

Wir begrüßen die Intention des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa, den Schutz stadtökologisch und gestalterisch wertvoller Bäume in der Freien Hansestadt Bremen zu verbessern.

Die Regelungen in der Baumschutzverordnung wirken jedoch (mit oder ohne den vorgesehenen Änderungen) nach unserer Auffassung zu undifferenziert und im Wesentlichen restriktiv.

Die Bedeutung und stadtökologische Funktion von Bäumen hinsichtlich des formulierten Schutzzwecks sind im Einzelfall in Abhängigkeit vom konkreten Standort und der allgemeinen sonstigen Durchgrünung des betreffenden Gebietes sowie in der Abwägung mit anderen Anforderungen an städtische Freiräume sehr unterschiedlich zu bewerten. Ein konstruktives Element im Sinne eines Anreizes zum Erhalt, zur Pflanzung und Entwicklung von Stadtbäumen können wir in der Baumschutzsatzung nach ihrer grundsätzlichen Konstruktion nicht erkennen.

Für die langfristige Sicherung und Entwicklung einer qualitätsvollen städtischen Grünstruktur ist dies aber tatsächlich erforderlich.

Bei der geplanten Änderung der Baumschutzverordnung handelt es sich inzwischen um die dritte Änderung in den letzten Jahren.

Bei der ersten Änderung wurde mit den zuständigen Stellen in Ihrem Hause ausführlich darüber diskutiert, dass das Ziel einer Weiterentwicklung des Baumschutzes in Bremen ein Einzelbaumschutz sein muss. Dieser Einzelbaumschutz sollte auf der Grundlage einer Erfassung und Bewertung des Baumbestandes in den einzelnen Ortsteilen auf Grund der ortsspezifischen Bedingungen erfolgen. Hierdurch sollte erreicht werden, dass die Bäume, die eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt oder das Stadtbild im Ortsteil haben, in einem entsprechenden Kataster zu erfassen und unter Schutz gestellt werden sollten. Die pauschale Unterschutzstellung aufgrund bestimmter Mindeststammumfänge, unabhängig von der konkreten örtlichen Situation, sollte nur noch so lange gelten, bis nach einer Übergangszeit ein entsprechender Einzelbaumschutz realisiert ist. Die Absicherung der schützenswerten Bäume sollte im Sinne eines Standortschutzes erfolgen, so dass bei Abgängen von Bäumen die Verpflichtung zur Nachpflanzung am gleichen Standort wirksam wird.

Ein geeignetes Instrumentarium für einen zielorientierten Baumschutz ist die verbindliche Bauleitplanung.

Nach Auffassung von BDLA und Architektenkammer ist es erforderlich, bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen eine Erfassung und Bewertung des schützenswerten Baumbestandes durchzuführen und diesen bei der Planung zu berücksichtigen. Im Bebauungsplan können dann die Baumstandorte durch entsprechende Festsetzungen gesichert werden, die stadtgestalterisch, ökologisch und naturschutzfachlich von besonderer Bedeutung sind.

Dieses Ziel ist offensichtlich leider aus den Augen verloren worden.

Die letzten Änderungen der Baumschutzverordnung beschränken sich im Wesentlichen auf Korrekturen in pauschalen Abstandsregelungen, geänderten Stammumfängen und Baumarten.

Neben unserer grundsätzlichen Forderung zu einer Weiterentwicklung des Baumschutzes im vorab beschriebenen Sinne haben wir zu dem vorgelegten Änderungsentwurf der Baumschutzverordnung folgende konkrete Änderungsvorschläge:

1. Zu § 1, (2), Ziffer 3: Der pauschale Schutz von Nadelbäumen erst ab 300 cm Stammumfang übersieht eine Vielzahl wichtiger und wertvoller großer Garten- und Parkbäume.
Der Schutz von Weiden erst ab einem Stammumfang von 300 cm betrifft vorwiegend sehr alte Bäume, die artbedingt nur eine geringe Lebenserwartung haben. Dagegen bleiben jüngere Solitärweiden ohne erkennbaren Grund unberücksichtigt. Die Unterschutzstellung besonders alter Bäume sollte daher über eine Ausweisung als Naturdenkmal erfolgen.
Die Mindestgröße für den Schutz von Nadelbäumen und Weiden über die Baumschutzverordnung sollte dagegen auf 200 cm reduziert werden.
Warum Birken, die in unseren Breiten heimisch sind, nicht unter Schutz stehen, ist nicht erkennbar.
2. Zu § 1 (3), Ziffer 5: Neben abgestorbenen Bäumen sollten auch stark geschädigte oder absterbende Bäume vom Schutz ausgenommen werden.
3. Zu § 1 (3), Ziffer 6: Durch die pauschale Abstandsregel von 4,00 m ist ein großer Teil der Bäume insbesondere in den zum Teil wenig durchgrünten Bremer Reihenhausquartieren, die vielfach auch keine Straßenbäume aufweisen, gefährdet. Hier wurden oft aus Platzgründen Bäume in den schmalen Vorgartenbereichen und somit dicht an den Gebäuden gepflanzt.
Anstelle einer starren Maßangabe erscheint hier eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der Baumart und der örtlichen Situation angemessen.
4. Zu § 8 b): Da Fachbetriebe des Garten- und Landschaftsbau nicht zwangsläufig über baumpflegerisch hinreichend qualifiziertes Personal verfügen, halten wir eine Qualifikation als „geprüfter Fachagrarwirt Baumpflege und Baumsanierung“ (Bundesgesetzblatt 1081, Teil 1-25702 A 1993, Nr. 34; „Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Fachagrarwirt Baumpflege und Baumsanierung“ vom 29.Juni 1993) oder als „European Treeworker“ für Arbeiten an geschützten Bäumen für erforderlich.
5. Zu § 9: Die Ausgleichs- und Ersatzpflanzung sollte nicht auf standortheimische Gehölze beschränkt werden. Gerade im innerstädtischen Raum, in dem stadtgestalterische Gesichtspunkte und Aspekte einer städtischen Gartenkultur wesentlich sind, wird die Auswahl insbesondere der für typischen städtischen

Extremstandorte und straßenräumlichen Gegebenheiten geeigneten Baumarten
unangemessen stark eingeschränkt.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Villena-Kirschner
Stellvertretender Vorsitzender
BDLA Nds. + Bremen e.V.



Florian Kommer
Geschäftsführer der Architektenkammer
der Freien Hansestadt Bremen